

**Besondere Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein
für Rahmenbestellungen von Bauleistungen (Stand 01.05.2018)**

1. Geltung der Vertragsbedingungen/Vertragsbestandteile	2
2. Leistungserbringung	2
3. Abrechnung	2

Besondere Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung all- gemein für Rahmenbestellungen von Bauleistungen (Stand 01.05.2018)

1. Geltung der Vertragsbedingun- gen/Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/ Bereich Beschaffung allgemein, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/ Bereich Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen, die Besonderen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Bauleistungen sowie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Rahmenbestellungen.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachfolgenden Rangfolge:

1.2.1

- das Bestellschreiben Einzelabruf von VW

1.2.2

- das Bestellschreiben Rahmenbestellung von VW

1.2.3

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.4

- diese Besonderen Einkaufsbedingungen

1.2.5

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Rahmenbestellungen

1.2.6

- die Besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen mit den dort ab Ziff. 2.4.4 genannten weiteren Vertragsbestandteilen

2. Leistungserbringung

2.1

Zu den vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen gehören vornehmlich solche, die in den Werken, und somit unter den Bedingungen der laufenden Produktion auszuführen sind. Der Vertragspartner hat seine sämtlichen Leistungen so auszurichten und auszuführen, dass der Produktionsprozess von VW im Regelfall nicht und im Ausnahmefall so wenig wie möglich, keinesfalls aber über das mit VW für den Einzelabruf abgestimmte Maß hinaus beeinträchtigt wird.

So ist insbesondere ein kontinuierlicher Einsatz des Personals des Vertragspartners nicht gewährleistet.

Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Leistungen nach Möglichkeit auch in produktionsfreien Zeiten zu erbringen, so dass er ständig, das heißt auch an Sonn- und Feiertagen auf entsprechende Abrufe hin auszuführen hat. Grundsätzlich ist der Vertragspartner dabei verpflichtet, seine Leistungen innerhalb von einem Arbeitstag nach Benachrichtigung aufzunehmen und zügig fertig zu stellen.

In besonderen Einzelfällen ist der Vertragspartner verpflichtet, umgehend nach Benachrichtigung mit der Ausführung zu beginnen.

2.2

Der Vertragspartner hat seinen Betrieb so zu organisieren, dass von VW innerhalb der Zeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr ausgesprochene Abrufe persönlich angenommen werden können. Außerhalb dieser Zeit muss der Vertragspartner die ständige Rufbereitschaft per Mobilfunk zu einem handlungsbevollmächtigten Mitarbeiter sicherstellen.

3. Abrechnung

3.1

Die Preise der Rahmenbestellung sind Festpreise, vorbehaltlich von Änderungen der Leistung durch VW. Eine Preisgleitung ist für die Dauer der Rahmenbestellung nicht vereinbart.

3.2

Der Auftragsgesamtwert hat die Funktion einer Bestellwertbegrenzung im Sinne der Ziff. 3.3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Rahmenbestellungen.

Die Verteilung der bis zu diesem Wert maximal tatsächlich abgerufenen Positionen des Leistungsverzeichnisses kann starken Schwankungen unterliegen, so dass die Vordersätze auch insoweit nicht verbindlich sind. Ein Anspruch auf Abruf einzelner Positionen besteht nicht.